

Zurückschneiden von Grünhecken, Sträuchern, Bäumen

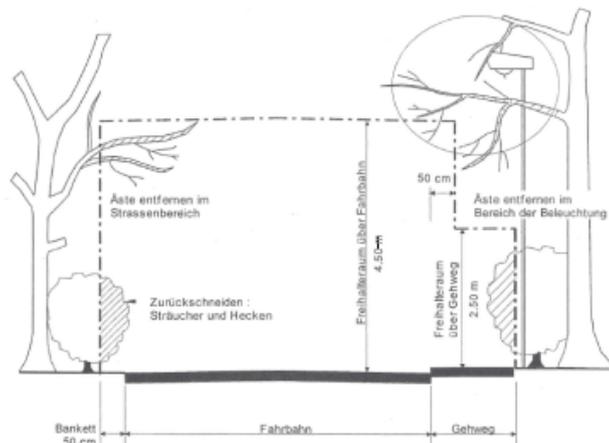
Aufforderung an die Anstösser

von öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs

Da das Zurückschneiden von Bäumen, Hecken und Bepflanzungen in den vorangegangenen Jahren von der Bauverwaltung zu wenig verbindlich durchgesetzt worden war, sehen wir uns heute vor der Situation, dass der öffentliche Strassenraum wieder frei geschnitten werden muss. Aus diesem Grund wurden im letzten Jahr zahlreiche Anstösser direkt mittels Schreiben zum Zurückschneiden aufgefordert. Bei mehreren Liegenschaftsbesitzern mussten Ersatzvorhaben verfügt werden.

Die Anstösser von Strassen, Fuss-, Geh- und Radwegen werden hiermit aufgefordert, Bäume, Äste, Grünhecken, Sträucher und weitere Bepflanzungen bis spätestens am 31. Mai auf die vorgeschriebenen Abmessungen zurückzuschneiden und dies im Verlaufe des Jahres beizubehalten.

Gemäss dem Kantonalen Strassengesetz (Art. 83) ist der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von mind. 2,50 m sowie über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen bis auf eine Höhe von mind. 4,50 m, mit einem seitlichen Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand, frei zu halten. Ist die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt, sind überhängende Äste bis auf die Lampenhöhe zurückzuschneiden (siehe Darstellung).



An Kreuzungen, Einmündungen und in Kurven dürfen Bepflanzungen und Einfriedungen die Übersicht nicht beeinträchtigen. Gemäss Kantonaler Strassenverordnung Art. 56 beträgt die Maximalhöhe im Sichtbereich 0,60 m.

Diese Masse sind von Gesetzes wegen dauernd einzuhalten und nicht nur einmal im Jahr unmittelbar nach dem Schnitt.

Die Bauverwaltung und der Werkhof danken allen Anstössern, welche den Heckenschnitt von sich aus vorbildlich ausführen, für ihre Mithilfe. Wir danken aber auch allen Anstössern, welche dies nach unserer Aufforderung korrekt erledigt haben. Nach dem 31. Mai können die zuständigen Gemeindeorgane aufgrund der erwähnten Gesetzesbestimmungen wiederum die notwendigen Schritte unternehmen und Rückschnitte auf Kosten der Pflichtigen (Ersatzvornahme) tätigen lassen.

Grünabfuhr

Die Grünabfuhr ist gratis und findet jeden Mittwoch statt. Daten und weitere Informationen finden Sie im Abfallkalender 2018 oder unter www.heimberg.ch.